

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. S. Land- und Landeskulturzentralbank-Verwaltung, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Ausfuhr, Grundbesitzliche Entscheidungen des R. S. Landesverwaltungsamts, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplätzen auf dem R. S. Staatsforstrevier.

Nr. 193.

Donnerstag, 21. August

1913.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.
Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungssteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingehängt) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der französische Staatsmann Emile Olivier, Minister des Äußern im Jahre 1870, ist gestorben.

Der türkische Großwesir hat dem russischen Botschafter die Erklärung abgegeben, daß er den Oberbefehlshaber der türkischen Truppen kategorisch angewiesen habe, die jenseits der Maritsa stehenden Truppen zurückzurufen.

Die Könige von Serbien und Griechenland haben den Friedensvertrag von Bukarest ratifiziert.

Da die Werftarbeiter in Stettin sich nicht entsprechend den gestellten Forderungen zur Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet hatten, ist die Arbeiterannahme für die Stettiner Werften wieder eingestellt worden.

Im Garten Chateau des fleurs in Kiew brach vor Beginn einer Festdarstellung infolge des Andranges des Publikums das Geländer einer Treppe. 26 Personen wurden hierbei verletzt.

Der Schnellzug Rom—Neapel ist bei Neapel entgleist. Zwei Personen wurden getötet und zehn verletzt.

Ämtlicher Teil.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kammervorsteher Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Major a. D. Mertens in Gmunden die ihm verliehenen Auszeichnungen als den Königl. Preussischen Orden Adlerorden 3. Klasse und das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub des Großherzogl. Badischen Ordens vom Jahrgang Löwen annehme und trage.

Die öffentliche Andeutung der planmäßig am 31. März 1914 zur Rückzahlung gelangenden 3prozentigen Staatsschuldentilgungsscheine vom Jahre 1855 soll Freitag, den 29. August dieses Jahres vormittags um 11 Uhr an im hiesigen Ständehaus am Schloßplatz, Erdgeschoss (Eingang Turmtüre), stattfinden.

Die Kapitale der nach der Ziehungsliste vom 3. März 1913 ausstehenden 3prozentigen Staatsschuldentilgungsscheine vom Jahre 1855 und die im nämlichen Termin zahlbaren Zinsen dieser Staatspapiergattung und der 3prozentigen Staatsschuldentilgungsscheine von 1878, 1887, 1892, 1894, 1897, 1899, 1900 und 1902 werden vom 15. September dieses Jahres an gegen Rückgabe der zahlbaren Kapital- und Zinscheine ausgezahlt.

Zahlstellen sind: die Staatsschuldenkasse in Dresden, die Lotteriedarlehenskasse in Leipzig, die Bezirkssteuereinnahmen in Pirna, Großenhain, Dippoldiswalde, Döbeln, Rochlitz, Borna, Oschatz, Glauchau, Schwarzenberg, Hlba, Auerbach i. B., Marienberg, Olmsitz i. B. und Kamenz, die Hauptzollämter in Schandau, Eisenhütten, Weissen, Freiberg und Grimma, die Sächsische Bank zu Dresden und deren Filialen, die Dresdner Bank in Dresden und deren Filialen, die Firma G. E. Heydemann in Bautzen und in Löbau, die Vogtländische Bank in Plauen i. B., das Bankgeschäft von Sarfert u. Co. in Werdau, die Vereinsbank zu Frankenberg, die Neuhäbter Bank in Neustadt i. Sa., die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt in Leipzig und deren Filialen, die Landständische Bank des Königl. Sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen und deren Filiale in Dresden, die Direction der Disconto-Gesellschaft in Frankfurt a. M., die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und deren übrige Niederlassungen, ferner in Berlin: das Bankhaus S. Bleichröder, die Dresdner Bank, die Direction der Disconto-Gesellschaft, die Deutsche Bank und deren Filialen, die Nationalbank für Deutschland, die Bank für Handel und Industrie, der A. Schaaffhausen'sche Bankverein und dessen übrige Niederlassungen.

Dresden, den 21. August 1913.
Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Ordnung

über den nicht vom Staat unterhaltenen fahrplanmäßigen Betrieb von Kraftfahrzeugen zwischen einzelnen Ortschaften im Regierungsbezirk Zwickau.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung sowie der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1913 auf Seite 117 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1913 wird hiermit bestimmt:

§ 1.
Wer innerhalb des Regierungsbezirkes Zwickau für die Beförderung von Personen und Gütern öffentlichen Verkehr zwischen einzelnen Ortschaften durch fahrplanmäßigen Betrieb von Kraftfahrzeugen einrichten und unterhalten will, bedarf hierzu der Genehmigung der Königlich Kreisshauptmannschaft.

Das Genehmigungsgeuch ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Soll der Betrieb sich über mehrere Kreisshauptmannschaften erstrecken, ist das Geuch in so viel Stücken einzureichen, als Kreisshauptmannschaftliche Bezirke in Frage kommen.

§ 2.
Die Genehmigung wird vom Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht.

§ 3.
Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalte des jederzeitigen, entschuldigungslosen Widerrufs nur auf die Person des Geuchstellers und nur auf solange erteilt, als dieser nach seinen Vermögensverhältnissen und durch Nachweis einer angemessenen Versicherung eine ausreichende Gewähr für Erfüllung der ihm infolge des Betriebes etwa treffenden Schadenersatzverbindlichkeiten bietet.

§ 4.
Der Genehmigung bleiben unter anderem vorbehalten:

- A. Die Regelung und Festsetzung
 - 1. des Fahrplanes,
 - 2. der Fahrpreise,
- B. Bestimmungen über
 - 1. die Betriebsmittel, insbesondere auch über die Zulässigkeit der Anhängerwagen,
 - 2. die Dienstzeit und Pflichten der Angestellten,
 - 3. die Dienstkleidung,
 - 4. die Höchstzahl der Fahrgäste,
 - 5. die Beförderung von Gepäck und Lasten;
- C. der Erlaß von Vorschriften und die Stellung von sonstigen Bedingungen, die von örtlichen Verhältnissen abhängen.

§ 5.
Die mit der Leitung eines Kraftfahrzeuges beauftragten müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

§ 6.
Zu widerhandlungen werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Zwickau, den 18. August 1913. 770 IV
Die Königlich Kreisshauptmannschaft. 5793

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungssteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Hofberichter, 21. August. Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde hat sich heute mittags 1 Uhr 25 Min. in Begleitung der Hofdame Fräulein v. Schönberg-Rothschädelberg und des Hofmarschalls Herrn v. Roennert ab Neuhäbter Bahnhof zur Besichtigung der Internationalen Wausach-Ausstellung nach Leipzig begeben. Von Leipzig aus unternimmt Ihre Königl. Hoheit eine längere Reise nach der Schweiz, Frankreich, Italien und Osterreich. Der Zeitpunkt der Rückkehr nach Dresden ist noch nicht festgelegt.

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Bad Homburg vor der Höhe, 20. August. Se. Majestät der Kaiser mit Befolge machte heute nachmittags einen Automobilausflug nach dem Kleinen Feldberg, wo er das neue Höhenobservatorium des Physikalischen Vereins in Frankfurt a. M. besichtigte, das u. a. eine Erdbebenwarte und ein meteorologisches Institut enthält.

Am Balkan.

Ratifizierung des Friedensvertrages.

Belgrad, 20. August. König Peter hat durch einen Erlaß den Friedensvertrag von Bukarest ratifiziert.

Athen, 20. August. Ein Beamter des Ministeriums des Äußern ist gestern abgereist, um den Text des vom König ratifizierten Friedensvertrages nach Bukarest zu bringen.

Griechischer Ministerrat.

Venizelos' Bericht.

Athen, 20. August. Heute mittags fand ein Ministerrat statt, dem Ministerpräsident Venizelos Einzelheiten über die Verhandlungen in Bukarest mitteilte und die freundschaftliche Gesinnung Serbiens und Rumaniens hervorhob. Was die an Bulgarien abzutretenden Gebiete Thrakiens betreffe, so würden die griechischen Truppen sie unverzüglich räumen. Aber es sei gewiß, daß die Bulgaren nicht imstande sein würden, rechtzeitig Truppen und Beamte dorthin zu schicken. Daher wurde beschlossen, die Besetzung der südlichen Gebiete zu verlängern. — Infolge eines Abkommens zwischen Griechenland und der Türkei werden die Meerengen von heute ab für griechische Dampfer wieder geöffnet.

Deutsche oder französische Schule in der griechischen Armee?

Athen, 20. August. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Athen, 19. August. Auf die Behauptung eines hier erscheinenden französischen Blattes, daß die französische Militärmission wesentlich zu den griechischen Siegen in den letzten Kriegen beigetragen habe, bemerkt die Zeitung „Athina“, daß die französischen Ingenieure zwar lobenswerten Eifer und große Arbeitslust bewiesen, auch während des Krieges manches für den Verpflegungsdienst und die Zusammenstellung irregulärer Truppen geleistet hätten, doch an der Organisation der Armee, an dem Feldzugsplan und an der Heranbildung geeigneter Kommandeure für die militärischen Einheiten hätten sie kein Verdienst. Eine Organisation könnte nur aus dem Lande selbst hervorgehen. Zu den Erfolgen des Krieges hätte der gegenwärtige König und sein Stab, der größtenteils aus in Deutschland ausgebildeten Offizieren besteht, allein beigetragen. Schließlich bezieht sich die „Athina“ auf die Kritik des Königs über die Mängel des vorigen Jahres, bei welcher Gelegenheit er bemerkt habe, daß in den letzten drei Jahren in der Armee kein Fortschritt zu verzeichnen sei.

Türken und Bulgaren.

Keine griechisch-türkische Vereinbarung über die Besetzung Adrianopels.

Berlin, 20. August. Die hiesige griechische Gesandtschaft teilt im Auftrage der griechischen Regierung folgendes mit: Einige Konstantinopeler Zeitungen veröffentlichten eine offizielle Mitteilung, der zufolge der griechische Befehlshaber in Dedeagatsch dem Kommandanten der türkischen Armee vorgeschlagen haben soll, die Stadt nach der Räumung durch die Griechen zu besetzen. Diese Nachricht ist in allen Einzelheiten falsch. Die griechischen Truppen werden das zu räumende Gebiet gemäß den von Griechenland übernommenen vertragmäßigen Verpflichtungen verlassen.

Rückbeorderung der türkischen Truppen von jenseits der Maritsa?

St. Petersburg, 20. August. Die St. Petersburger Telegraphenagentur erfährt aus Konstantinopel, der Großwesir habe den russischen Botschafter besucht und erklärt, die Gerüchte über die Absicht der Türkei, Dedeagatsch zu besetzen und über die Grenzen Bulgariens zu rücken, seien ganz unbegründet. Nur aus strategischen Gründen und weil man die Absichten der Bulgaren nicht genau gekannt habe, hätten die türkischen Truppen die Maritsa überschritten. Der Großwesir sende heute noch dem türkischen Oberbefehlshaber die kategorische Weisung, diese Truppen zurückzurufen.